

Erklärung der Planunterlage

- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus mit Hausnummer
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

Erklärung der Planzeichen

- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Geschäftszahl
- Offene Bauweise
- Offene Bauweise - nur Doppelhäuser zulässig
- Abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzung Nr. 2
- Baugrenze
- Baulinie
- Stellung der baulichen Anlagen - Hauptgebäude-richtung
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Garagen siehe textl. Festsetzung Nr. 3
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und des Maßes der Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot)
- Sichtdreieck - siehe textl. Festsetzung Nr. 1
- Multitonnenstandplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Post - Ortsvermittlungsstelle
- Stellplätze
- Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist für die
- F1 Stadt Peine F2 HASTRA F3 Stadtwerke
- Nachrichtliche Übernahme
- 110 kV-Leitung Sehnhe-Teigte der Preußischen Elektrizitäts-AG mit Leitungsschutzbereich (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)

Eingeschränktes Gewerbegebiet
siehe textl. Festsetzung Nr. 5

Textliche Festsetzungen

- 1 Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher sind als 0,80 m, sowie von baulichen Anlagen.
- 2 Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig
- 3 Die festgesetzten Garagen sind den Doppelhäusern zugeordnet und nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig
- 4 Im Leitungsschutzbereich der 110 kV-Freileitung Sehnhe-Teigte der Preußischen Elektrizitäts-AG ist die Höhe baulicher Anlagen begrenzt auf 6,00 m, bezogen auf 66,14 m über NN
- 5 Im eingeschränkten Überbegebiet sind nur solche Betriebe zulässig, deren Emissionen im Bereich südlich der Straße "An der Ziegelei" die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete - tagsüber in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr 55 dB(A) und nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr 40 dB(A) - nicht überschreiten.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.1.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt der Stadtplanung Sachbearbeiter Klusmann

Peine den 9. Nov. 1978 / 12. April 1979
Dezernent für das Bauwesen
Wann
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 17.5.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine amtliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2246) am 7.6.1979 ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der "Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten" bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung vom 15.6.1979 bis 15.7.1979 öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt Peine, in der Sitzung vom 6.12.1979, hat die Bebauungspläne nach Maßgabe der Verfügung 308 + 21 102 - 5 7006, 13-37 von heutiger Lage genehmigt.
Braunschweig den 10.05.1980
Bezirksregierung Braunschweig im Auftrage
Gamm

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt der Stadtplanung Sachbearbeiter Klusmann

Peine den 9. Nov. 1978 / 12. April 1979
Dezernent für das Bauwesen
Wann
Stadtbaurat

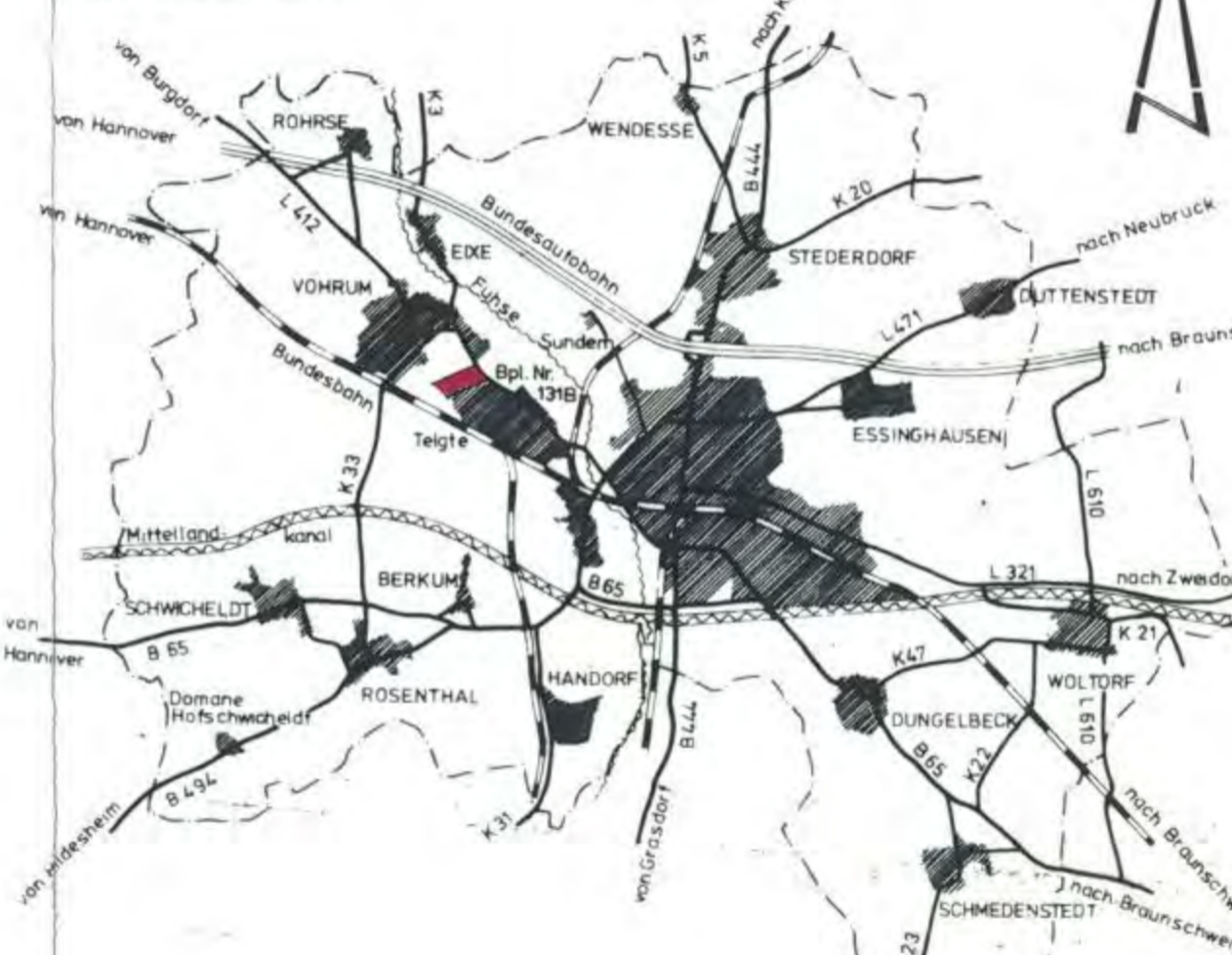
Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 17.5.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine amtliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2246) am 7.6.1979 ortsüblich durch Veröffentlichung in der "Peiner Allgemeinen Zeitung" und in der "Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten" bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung vom 15.6.1979 bis 15.7.1979 öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt Peine, in der Sitzung vom 6.12.1979, hat die Bebauungspläne nach Maßgabe der Verfügung 308 + 21 102 - 5 7006, 13-37 von heutiger Lage genehmigt.
Braunschweig den 10.05.1980
Bezirksregierung Braunschweig im Auftrage
Gamm

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20.6.1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtskräftig.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Peine den 1.7.1980
Stadtdirektor
M.B.P.

Übersichtsskizze
Unget Maßstab 1:100.000



STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 131 B
(südlich Bildungszentrum)

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Gemarkung Vöhrum
Flur 7
Maßstab 1:1000